

# **Wuppertaler Sportkegler e.V.**

Satzung der Wuppertaler Sportkegler e.V.

Ausgabe 2015/16

## Einleitung

Der Wuppertaler Sportkegler e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seiner Satzung die „männliche Schreibweise“, also z.B. „der Vorsitzende“, unabhängig davon, dass diese Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

## §1 : Name des Vereins:

Der Verein trägt den Namen:

**„Wuppertaler Sportkegler e.V.“**

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter Nr. VR 1506 eingetragen.

## §2 : Rechtliche Eigenschaft :

Der Verein wurde am 01.11.1900 unter dem Namen „Kegler Verband Barmen“ gegründet und am 08.05.1937 ( Wuppertal ) ins Vereinsregister eingetragen. Die Umbenennung in Wuppertaler Sportkegler e.V. erfolgte am 27.01.1963.

## §3 : Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Verwaltung:

Der Zweck des Vereins ist die Vereinigung der Kegel-Klubs in der Stadt Wuppertal zur Pflege und Förderung des Kegelsports und der Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen.

Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Der Wuppertaler Sportkegler e. V. verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Wuppertaler Sportkegler e. V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## §4 : Vergütungen für die Vereinstätigkeit:

- 1) Die Organe des Wuppertaler Sportkegler e. V. arbeiten ehrenamtlich.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2 trifft

der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- 4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

### §5 : *Verbandsmitgliedschaften:*

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Stadtsportbund Wuppertal e.V. (SSB) und
  - b) in den für die betriebene Sportart zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

### §6 : *Geschäftsjahr:*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §7 : *Mitgliedschaft :*

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 1) Klubs und deren Mitgliedern, die ihren Sitz in Wuppertal haben,
- 2) Einzelmitgliedern  
Kegelklubs, die die Mitgliedschaft erwerben wollen, haben in dem Aufnahmeantrag, die Personalien ihrer Mitglieder und die Anschrift ihrer Bahnanlage anzugeben. Einzelmitglieder haben ebenfalls ihre Personalien in dem Aufnahmeantrag anzugeben.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein setzt die Anerkennung der Vereinsstatuten voraus.

Klubmitglieder, die mehreren Klubs angehören, dürfen nur von einem Klub gemeldet werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach Prüfung der Anmeldung. Für jedes aufgenommene Mitglied wird dem betreffenden Klubvertreter nach Zahlung der Beiträge der Kegelpass und die Satzung übergeben. Die Mitgliedschaft wird bestätigt durch laufendes Einkleben der jeweiligen Jahres-Beitragsmarke in den Kegelpass. Derselbe dient als Ausweis bei allen Veranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen des Vereins und ist nicht übertragbar.

Die Ablehnung der Aufnahme seitens des Vorstands des Vereins bedarf keiner Begründung, jedoch steht dem Antragsteller die Berufung an die nächste JHV zu.

### §8 : *Beendigung der Mitgliedschaft:*

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein ( Kündigung );
  - durch Ausschluss aus dem Verein ( § 9 );

- durch Tod;
- durch Auflösung des Vereins.

- 2.) Der Austritt aus dem Verein ( Kündigung ) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres ( 31.12. ) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein umgehend herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

### §9 : Ausschluss aus dem Verein:

Ausgeschlossen wird:

- 1) wer sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht,
- 2) wer das Vereinsinteresse absichtlich schädigt, insbesondere den Kegelpass einer anderen Person überlässt, die Vereinsversammlung in gröblichen Weise gestört, gegen die Satzungen oder die Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstoßen hat, oder sich an Bestrebungen beteiligt, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird.
- 3) wer trotz schriftlicher Mahnung seitens des Vereinskassierers mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand bleibt.
- 4) Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Klubvertreter (§15) in gemeinschaftlicher Sitzung. Der Antrag auf Ausschließung kann zur Verhandlung nur zugelassen werden, wenn er vom Vorstand eingebracht oder von mindestens 2 Klubvertretern beim Vereinsvorsitzenden schriftlich eingebracht und mit Gründen versehen ist. Der Auszuschließende ist durch den Vorstand schriftlich zu benachrichtigen und muss auf sein Verlangen in der betreffenden Sitzung vor der Beschlussfassung gehört werden. Dem Ausgeschlossen ist die Ausschließung unter Angabe des Grundes umgehend schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.  
Gegen den Ausschluss steht dem Betreffenden die Berufung an die nächste JHV zu, muss aber binnen 2 Wochen vom Empfang des der Ausschließung aussprechenden Bescheides beim Vorstand angemeldet werden. Die JHV entscheidet endgültig; die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.  
Bis zur Entscheidung der JHV ruhen die Mitgliedsrechte des vorläufig Ausgeschlossen. In allen Fällen des Verlustes der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

### §10: Ehrenmitgliedschaft:

Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die JHV. Die Ehrenmitglieder

genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

### **§11 : Beiträge:**

Für alle Mitglieder gilt eine jährliche Beitragspflicht.  
Der laufende Beitrag wird jeweils von der JHV festgelegt.

### **§12 : Organe des Vereins:**

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§13 : Zusammensetzung des Vorstandes:**

**Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus:**

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender  
Geschäftsführer  
Schriftführer

**Der Gesamtvorstand wird gebildet durch zusätzlich folgende Funktionsträger:**

1. Sportwart
2. Sportwart  
Jugendwart  
Jugendtrainer  
Pressewart

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.  
Jeder vertritt den Verein allein.

Die Vereinigung von bis zu zwei Ämtern in einer Person ist zulässig;  
jedoch ist die Vereinigung von zwei Ämtern des geschäftsführenden  
Vorstands in einer Person nicht erlaubt. Bei Abstimmungen hat ein  
Vorstandsmitglied, das zwei Ämter innehat, nur eine Stimme.

Der geschäftsführende Vorstand fasst alle seine Beschlüsse im Einvernehmen mit  
dem Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl des Vorstandes  
erfolgt alle drei Jahre in der JHV, die in den ersten drei Monaten des  
Geschäftsjahres stattfindet.

Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Der Vorstand hat jährlich die Vertrauensfrage zu stellen und tritt zurück, wenn  
ihm das Vertrauen nicht ausgesprochen wird.

### **§14 : Aufgaben des Vorstandes:**

Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende leiten den Gesamtvorstand des Vereins,  
berufen die JHV sowie die Sitzungen des Gesamtvorstandes, in denen er auch den  
Vorsitz führt und erledigt die ihm sonst durch diese Satzung zustehenden  
Geschäfte.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung sowie die Erledigung des Schriftverkehrs, soweit dieser nicht durch den Vorsitzenden oder Geschäftsführer erledigt wird. Am Jahresschluß hat der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende einen Jahresbericht aufzustellen. Der Geschäftsführer erledigt die Buch- und Kassenführung und hat am Jahresschluß die Jahresrechnung vorzulegen.

### §15 : Klubvertreter:

Jeder Vereinsklub wählt aus seiner Mitte zu Beginn des Geschäftsjahres einen Klubvertreter und dessen Stellvertreter für denselben. Die beiden Gewählten sind dem Vereinsvorstand alljährlich zu benennen. Ein Drittel aller Klubvertreter kann unter Darlegung der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung erwirken. Klubvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands des Vereins sein.

### §16 . Jahreshauptversammlung:

Die Einladung zur JHV ist spätestens 21 Tage vorher sämtlichen Mitgliedern durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bezüglich aller auf der Tagesordnung stehenden Punkte und der sich aus deren Beratung ergebenden Anträge beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies beantragen.

### §17 . Anträge zur JHV:

Für die JHV bestimmte Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der JHV beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden und sind vom Antragssteller zu begründen. Ob später oder in der JHV erst gestellte Anträge zur Beschlussfassung zugelassen werden sollen, entscheidet die betreffende Versammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

### §18 : Sitzungsprotokolle.

Die in den Sitzungen des Gesamtvorstandes gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist in der nächsten gleichen Versammlung zur Vorlesung zu bringen und nach seiner Genehmigung vom Vorsitzenden und protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen.

### §19 : Rechnungsprüfer:

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der

des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### §20 : Haftung des Vereins:

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organe- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### §21 : Auflösung des Vereins:

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Stadtsporthund Wuppertal e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

### §22 : Durchführung der Auflösung:

Die Mitgliederversammlung trifft mit der für die Wirksamkeit der Auflösung erforderlichen Mehrheit Anordnung über die Durchführung der Auflösung. Die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind die Liquidatoren.

### §23 : Gültigkeit dieser Satzung:

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.02.2010 beschlossen und am 26.02.2013 in §3 ergänzt.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

---

**1. Vorsitzender**  
**Wolfgang Oehmichen**

---

**Schriftführer**  
**Roland Pierlings**